

Gemeinde Glashütten

Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 8. Sitzung der Gemeindevertretung
am Freitag, 17.12.2021, von 20:05 Uhr bis 21:55 Uhr
Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal,

CDU	=	7 Gemeindevertreter davon „7“ anwesend
Grüne	=	5 Gemeindevertreter davon „4“ anwesend
SPD	=	2 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
FDP	=	3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend
FWG	=	3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend
WGS	=	3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer und den Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 06.12.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung für Freitag, den 17.12.2021 um 20:00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende fragt, ob Bedenken bestehen, wenn die Tagesordnungspunkte 2.5 und 3.1 in umgekehrter Reihenfolge beraten werden.

Hiergegen bestehen keine Einwände.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenken die Mitglieder der Gemeindevertretung dem am 13.12.2021 verstorbenen Herrn Benno Hofmann. Herr Hofmann war von April 2016 bis April 2021 Mitglied des Gemeindevorstandes und ehrenamtlich in vielen weiteren Funktionen innerhalb der Gemeinde aktiv.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen

1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden

Folgende Drucksachen wurden durch Direktverweisung in den Haupt- und Finanzausschusses verwiesen:

- Niederschlagung von Gewerbesteuerforderung
Kassenzeichen: 300706.300.1
DS-Nr.: 191/GV
- Niederschlagung von Gewerbesteuerforderung
Kassenzeichen: 300362.300.1
DS-Nr.: 192/GV
- Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2019 und Entlastung des Gemeindevorstandes
DS-Nr.: 193/GV

Folgende Drucksachen wurden per Direktverweisung in den AUBI verwiesen:

- Kenntnisnahme der Vorbereitung zum Vorentwurf des neuen RegFNP 2030 aus 2019 des Regionalverbands FrankfurtRheinMain
DS-Nr.: 188/GV
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“
DS-Nr.: 194/GV

Für Anfragen und Anträge der Fraktionen wurde von der Verwaltung eine separate E-Mail-Adresse eingerichtet.

1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

1.) Bau einer Einfeldsporthalle im Ortsteil Schloßborn

Am Montag den 29.11.21 fand zwischen dem Bauamt Glashütten und dem Hochtaunuskreis ein Abstimmungsgespräch hinsichtlich der Errichtung einer Einfeldsporthalle im Ortsteil Schloßborn statt.

Landrat Krebs betonte dabei, dass aufgrund von Kapazitätsengpässen beim Kreisbauamt, eine Fertigstellung der Einfeldsporthalle erst bis Ende 2025 realistisch sei. Er teilte auch mit, dass es von Anfang an sein Vorschlag gewesen sei, dass die Gemeinde Glashütten in Eigenregie die Halle baut und der Kreis sich entsprechend hälftig an den Kosten beteiligt. Das hat auch den Vorteil, dass eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Kreis und Gemeinde einfacher zu gestalten sei.

Daraufhin haben wir zwischen den Behörden vereinbart, dass die Gemeinde Glashütten die Halle in Eigenregie baut und der Kreis uns $\frac{1}{2}$ Zuschuss zu den Baukosten zahlt, sowie hälftig die anteiligen zukünftig anfallenden Betriebskosten. Ziel ist es nun die Einfeldsporthalle bis Mitte 2024 in Betrieb zu nehmen. Als Baukosten wurden für die Einfeldsporthalle 3,8 Mio. Euro angesetzt. Das entspricht auch unserem bereits getätigten Haushaltsansatz für die Jahre 2022 und 2023.

Diese neue Regelung bietet uns nun einige Vorteile. So zum Beispiel, dass wir unser eigenes Grundstück behalten und Synergien bei der Technik zwischen der neuen Einfeldsporthalle und der Mehrzweckhalle, die zukünftig in eine Kulturhalle umgebaut werden soll, nutzen können und auch bei der räumlichen Aufteilung somit nun unseren Vereinen besser gerecht werden.

Zur Zeitplanung gehe ich derzeit davon aus, dass wir Anfang kommenden Jahres die Vorplanungen starten, die Ausschreibung der Planungsleistung in Auftrag geben, mit dem Ziel im Laufe des Jahres 2022 für die Einfeldsporthalle einen Bauantrag bei der Baubehörde einzureichen zu können.

Geplant ist mit dem Bau in 2023 zu beginnen.

Sobald der Hallenkörper und die Verbindungen zur Mehrzweckhalle fertig gestellt werden, sollte die Mehrzweckhalle für den Sportbetrieb und die Vereine geschlossen werden.

Das bedeutet, dass wir bis ca. Mitte 2024 die Einfeldsporthalle in Eigenregie errichten möchten und dann ab ca. der zweiten Jahreshälfte 2024 die Mehrzweckhalle anfangen zu sanieren. Somit steht die Mehrzweckhalle bis dahin noch dem Vereinsbetrieb und der Grundschule zur Verfügung.

Das Bauamt wird nun in den kommenden Monaten die Verwaltungsvereinbarung mit dem Hochtaunuskreis klären und es wird dann eine entsprechende Beschlussvorlage in den gemeindlichen Gremienlauf gegeben.

2.) 1. Sitzung der Waldkommission

Im November fand die erste Sitzung der Kommission für Wald und Klimaschutz statt. Auf dieser Sitzung hat sich die Kommission konstituiert.

3.) Mobiles Impfteam kommt erneut nach Glashütten

Neuer Impftermin am 20.12.21 von 14 bis 18 Uhr im Bürgersaal des Rathaus Glashütten

Im Namen des Gemeindevorstandes wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes und schönes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2022.

2. Vorlagen des Gemeindevorstandes

2.1. Kenntnisnahme der Vorbereitung zum Vorentwurf des neuen RegFNP 2030 aus 2019 des Regionalverbands FrankfurtRheinMain 188/GV/XIX

Herr Bürgermeister Ciesielski erläutert ausführlich den Hintergrund und die Entstehungsgeschichte des Vorentwurfs zum RegFNP 2030.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Infrastruktur trägt die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Im Rahmen der Aussprache teilt der Gemeindevertreter Herr Tim Böttger mit, dass er mit sofortiger Wirkung aus der CDU austritt, seine Mitarbeit in der Fraktion der CDU endet und er ab sofort sein Mandat als Mitglied der Fraktion WGS wahrnehmen wird.

Das Protokoll des Kommunengespräches mit der Gemeinde Glashütten zur Vorbereitung des RegFNP 2030 vom 14.05.2019 in der Fassung vom 12.07.2019 wird zur Kenntnis genommen.

2.2. Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen 191/GV/XIX
Kassenzeichen: 300706.300.1

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 191/GV/XIX zu beschließen.

Es wird die unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuerforderungen inklusive der steuerlichen Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 52.460,85 €, für den Gewerbetreibenden mit dem Kassenzeichen: **300706.300.1**, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zur Drucksache 191/GV/XIX des Gemeindevorstands beschlossen.

2.3. Niederschlagung Gewerbesteuerforderungen 192/GV/XIX
Kassenzeichen: 300362.300.1

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 192/GV/XIX zu beschließen.

Es wird die unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuerforderungen inklusive der steuerlichen Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 106.872,11 €, für den Gewerbetreibenden mit dem Kassenzeichen: 300362.300.1, beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zur Drucksache 192/GV/XIX des Gemeindevorstands beschlossen.

2.4. Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2019 und Entlastung des Gemeindevorstands 193/GV/XIX

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 193/GV/XIX zu beschließen.

Gemäß §114 HGO wird der vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss 2019 nebst Prüfbericht von der Gemeindevertretung beschlossen und zugleich der Gemeindevorstand entlastet.

Gemäß Vorgabe des Rechnungsprüfungsamtes werden nicht erledigte Prüfungsfeststellungen aus der Jahresabschlussprüfung 2019 – und nachträglich aus den Jahren 2017 und 2018 – erstmalig separat beschlossen:

Die Prüfungsfeststellungen aus den Jahresabschlussprüfungen 2017 und 2018 werden wie folgt beschlossen:

- Prüfungshinweis 2017.1: Wertpapiere – Verstoß gegen das Realisationsprinzip. *Aufgrund der Übersichtlichkeit sowie der geringen bilanziellen Bedeutung wird das bisherige Berechnungsverfahren beibehalten.*
- Prüfungshinweis 2018.1: Fehlende Angabe von Leistungsmengen und Kennzahlen *Die Politik wird der Verwaltung nach und nach konkrete Ziele und Kennzahlen, beginnend mit den Bereichen, die für die Politik besonders steuerungsrelevant sind, vorgeben.*
- Prüfungshinweis 2018.2: Fehlende Stellenbewertungen *Wird im Rahmen der Neueinstellung Personalamt und der IKZ Personalamt in Zukunft ausgearbeitet.*
- Prüfungsempfehlung 2017.1: Neubewertung KVR-Anteile, *siehe Hinweis 2017.1*
- Prüfungsempfehlung 2018.1: Erstellung Personal(entwicklungs)konzept/ Aus- u. Fortbildungskonzept/ Personalbedarfsplan, *siehe Hinweis 2018.2*
- Prüfungsempfehlung 2018.2: Personalaktenführung allgemein, *siehe Hinweis 2018.2*
- Prüfungsempfehlung 2018.3: Anzeige von Nebentätigkeiten, *siehe Hinweis 2018.2*
- Prüfungsempfehlung 2018.4: Verfahrenskontrollen, *siehe Hinweis 2018.2*

Die Prüfungsfeststellungen aus der Jahresabschlussprüfung 2019 werden wie folgt beschlossen:

- Prüfungshinweis 3: zu hoher Aktivierungswert. *Korrekturen werden aufgrund der Geringfügigkeit nicht geändert.*
- Prüfungshinweis 5: uneinheitliche Buchung. *Es wird weiterhin der Aktivierungsrichtlinie gefolgt, dass Korrekturen bei lediglich fehlerhaften Zuordnungen ohne einen falschen Wert auszuweisen, in der Regel nicht erfolgen.*
- Prüfungshinweis 8: keine Auflösung der Instandhaltungsrückstellung. *Die in 2018 aufzulösende Rückstellung wird im Jahr der Aufklärung des Sachverhaltes aufgelöst.*

Die Prüfungshinweise 1, 2, 4, 6, 7 sind bereits erledigt und umgesetzt.

Die Prüfungsempfehlung 1: Sachstandklärung mit dem AWW Main-Taunus, *wird von der Kämmerei fortwährend überprüft und nach Klärung umgesetzt.*

Abstimmungsergebnis:

21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses zur Drucksache 193/GV/XIX des Gemeindevorstandes beschlossen.

2.5. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan “Über dem Seegrund“ 194/GV/XIX

Gemäß § 25 HGO – Widerstreit der Interessen verlassen die Gemeindevertreter Herr Dr. John und Herr Böttger den Saal.

Herr Bürgermeister Ciesielski erläutert ausführlich die Vorlage und die bisherige Vorgehensweise.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Infrastruktur trägt die Beratung aus dem Ausschuss vor.

Die Fraktion der SPD, FDP und FWG stellen folgenden gemeinsamen Änderungsantrag:

- I. Der als Bestandteil der Drucksache 194/GV/XIX zur Beschlussfassung vorgelegte Bebauungsplannentwurf ist im Bereich der Textlichen Festsetzungen wie folgt zu ändern:
 - a) Unter Abschnitt 2.5 (Mindestgröße der Baugrundstücke) wird die Zahl „800“ durch „600“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 2.6.1 (Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden) erhält Satz 2 die Fassung „Auf Baugrundstücken von mindestens 800 m² Größe wird eine weitere Wohnung je Wohngebäude zugelassen, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits errichtete Wohngebäude handelt oder die zweite Wohnung maximal ein Drittel der Grundfläche des Wohngebäudes umfasst.“
- II. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Verfahren nach den §§ 3 Abs. 2 sowie 4 Abs. 2 BauGB erneut durchzuführen, d.h.:
 - Die geänderte Fassung ist erneut öffentlich auszulegen.
 - Die Stellungnahmen der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut einzuholen.
- III. Es wird beschlossen, von der Möglichkeit des § 4a Abs. 3 Satz 2 & 3 BauGB Gebrauch zu machen und zu bestimmen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können, sowie die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen zu verkürzen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 11 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen

Somit ist der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen FDP, FWG und SPD abgelehnt.

Im Anschluss wird über die Drucksache Nr. 194/GV/XIX, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Es wird beschlossen, die Drucksache 194/GV als Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2021 zur Abstimmung vorzulegen.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss:

1. 1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zu den im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Glashütten und somit als Abwägung i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
2. 2) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

3. 3) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Infrastruktur zur Drucksache 194/GV/XIX des Gemeindevorstands beschlossen.

3. Anträge der Fraktionen

3.1. Antrag der CDU-Fraktion - B8 Ortsumgehung Glashütten aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 herausnehmen 209/GV/XIX

Wie eingangs erwähnt wurde der Top 3.1 vor dem Top 2.5 beraten.

Der Antrag, der wie folgt lautet, wird von der antragstellenden Fraktion CDU erläutert:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Berlin darüber zu informieren, dass die im Bundesverkehrswegeplan 2030 geplante Umgehung der Gemeinde Glashütten nicht gewollt ist. Die Maßnahme B8-G40-HE soll entsprechend umgehend aus dem Plan genommen werden.

Nach weitergehenden Diskussionen und kurzer Sitzungsunterbrechung wird folgender gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SPD gestellt:

In der Drucksachen Nr. 209/GV/XIX erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Maßnahme B8 – G40 – HE soll dementsprechend zunächst umgehend aus dem vordringlichen Bedarf genommen und generell im Rahmen der Fortschreibung des Plans gestrichen werden.“

Im Anschluss wird dann über die wie folgt lautende Beschlussvorlage abgestimmt:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Berlin darüber zu informieren, dass die im Bundesverkehrswegeplan 2030 geplante Umgehung der Gemeinde Glashütten nicht gewollt ist. Die Maßnahme B8 – G40 – HE soll dementsprechend umgehend aus dem vordringlichen Bedarf genommen und generell im Rahmen der Fortschreibung des Plans gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SPD beschlossen.

4. Anfragen der Fraktionen

4.1. Anfrage der CDU-Fraktion, Aktuelle Entsorgung des Grünschnitts 110/GV/XIX

Im Zusammenhang mit der aktuellen Regelung zur Entsorgung des Grünschnitts (alle 14 Tage jeweils eine Stunde pro Ortsteil) bittet die CDU Fraktion den Gemeindevorstand um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie hoch sind die Kosten für einen zusätzlichen Entleerungstermin (z.B. Entsorgung für zwei Stunden am Mittwochabend) in der Gesamtgemeinde? Dabei sind die Kosten für das Müllfahrzeug und die Deponiegebühren getrennt auszuweisen.
- Wie hoch sind die Kosten für einen zusätzlichen Entleerungstermin pro Ortsteil an unterschiedlichen Werktagen? Dabei sind die Kosten für das Müllfahrzeug und die Deponiegebühren getrennt auszuweisen.
- Wie hoch sind die Kosten für eine Grünschnittecke (Beispiel: Schmitten, Ortsteil Seelenberg)? Dabei ist zwischen den einmalig anfallenden Kosten für die Anlage der Grünschnittecke und den jährlich wiederkehrenden Kosten für die Entsorgung zu differenzieren.
- Wie hoch sind die Kosten für das Aufstellen eines großen Containers (Beispiel: Kronberg) zum Sammeln des Grünschnitts? Auch hier ist zwischen den Kosten für das einmalige Einrichten eines Stellplatzes für den Container und den jährlich wiederkehrenden Kosten für die Entsorgung durch einen LKW zu differenzieren.

Antwort des Gemeindevorstands:

- Ein zusätzlicher Entleerungstermin von Mo-Fr. ist lt. Rücksprache mit dem Abfuhrunternehmen leider nicht umsetzbar.
- Die Kosten für eine Grünschnittecke in Glashütten können leider nicht genannt werden, da hier keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Es ist jedoch festzustellen, dass die Entsorgungskosten - derzeit 41,44 €/t zzgl. MwSt. – immens steigen werden, da solch eine Grünschnittecke frei zugänglich ist und auch Gewerbebetreibende und Nichtbürger dieser Gemeinde ihren Grünschnitt dort entsorgen werden. Hinzu kommt, dass die Mehrkosten bei den Gebühren auf alle Bürgerinnen und Bürger umgelegt werden müssen. Des Weiteren gibt es noch immer keinen geeigneten Platz für eine Grünschnittecke.
- Es besteht die Möglichkeit, einen 8 cbm Absetzcontainer zu einer Monatsmiete von 15,00 € am Bauhof aufzustellen. Die Kosten für den Containerwechsel/-transport belaufen sich auf 90,00 €. Die Preise sind netto. Somit hätte der Bürger die Möglichkeit, an einem zusätzlichen Tag (bspw. Mittwoch) in der Woche Kleinmengen an Grünschnitt zu entsorgen. Die Kosten für die Errichtung eines separaten Stellplatzes würden hier entfallen.

Da in Zukunft eine Lagerfläche für das Wasserwerk am Salz Silo errichtet werden soll, besteht dort die Möglichkeit, einen 40 cbm Abrollcontainer zu einer Monatsmiete in Höhe von 15,00 € aufzustellen. Die Kosten für den Containerwechsel/-transport belaufen sich auf 150,00 €. Die Preise sind netto. Für die Verdichtung des Grünschnitts wird allerdings eine entsprechende Presse/ein Verdichter benötigt. Des Weiteren wird eine Containertreppe benötigt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 11.000 €. Die Annahme des Grünschnitts könnte hier ebenfalls an einem Tag unter der Woche erfolgen.

Da die Annahme des Grünschnitts überwacht werden soll, ist geplant, dass hierfür ein geringfügig Beschäftigte/r eingestellt wird. Des Weiteren könnte für die Abgabe eine entsprechende Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr müsste noch festgelegt werden.

Für das Jahr 2022 sind zwei zusätzliche Abfuhrtermine (März und Dezember) im Abfallkalender eingeplant.

Für das laufende Jahr findet am 04.12.2021 noch eine zusätzliche Grünschnittabfuhr statt. Dies wird im Amtsblatt sowie auf der Homepage veröffentlicht.

4.2. Anfrage der CDU-Fraktion zum JobRad für Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Kommunen 185/GV/XIX

Seit März 2021 können Kommunen für ihre Beschäftigten im öffentlichen Dienst ein Jobrad leasen. Das Fahrradleasing gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) fallen und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem kommunalen Arbeitgeber stehen, das Mitglied eines Mitgliederverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist. Die Beschäftigten wählen ein Fahrrad aus, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000 Euro nicht überschreitet. Der Arbeitgeber schließt den Leasingvertrag ab. Zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten wird eine individuelle Vereinbarung über die Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings abgeschlossen werden (siehe TV-Fahrradleasing).

Hierzu haben wir folgende Fragen an den Gemeindevorstand:

1. Ist das Modell „Fahrradleasing“ per Entgeltumwandlung für unsere Gemeinde attraktiv und lässt sich das für den Arbeitgeber kostenneutral umsetzen?
2. Besteht Interesse des Personals in der Gemeindeverwaltung an einem JobRad?
3. Gibt es die Möglichkeit einer IKZ mit anderen Kommunen des Hochtaunuskreises, um günstigere Leasingkonditionen zu verhandeln?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Zu Frage 1:

Die Gemeinde Glashütten kann als Arbeitgeber gemäß Tarifvertrag (TV-Fahrradleasing) kostenneutral anbieten.

Zu Frage 2:

Eine Abfrage hat ergeben, dass mehrere Bedienstete Interesse an einem Fahrradleasing haben.

Zu Frage 3:

Bei den angefragten Kommunen besteht kein Interesse an einer diesbezüglichen IKZ. Der Leasingnehmer ist der jeweilige Arbeitgeber. Die Gemeinde Glashütten muss einen Leasingvertrag mit dem Leasinggeber abschließen.

4.3. Anfrage der WGS-Fraktion - Pferdehaltung in der Gemeinde Glashütten 210/GV/XIX **hier: Beantwortung des Gemeindevorstandes**

Ist der Gemeinde Glashütten bekannt, wie viele Pferde dauerhaft in der Gemeinde Glashütten leben und/oder hier untergestellt sind?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Die Anzahl der Pferde ist nicht bekannt. Eine Erhebung ist nur mit erheblichem Aufwand möglich.

Nach Schluss der Sitzung:

Fragen aus dem Publikum:

Es werden keine Fragen gestellt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie allen Mitarbeitenden der Verwaltung für die Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr 2021. Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest sowie ein friedvolles und GESUNDES Jahr 2022.

Der Vorsitzende

ausgefertigt:

gez. Matthias Högn

Peter Asch
Schriftführer